

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



25. Jahrgang

Potsdam, den 14. Dezember 2016

Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder (RL-NGK)
vom 1. Dezember 2016

534

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder (RL-NGK)

Vom 1. Dezember 2016
GZ: 21-71734

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen gewährt.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, allen Familien überall im Land Brandenburg die Möglichkeit zu geben, in ein Netzwerk Gesunde Kinder aufgenommen zu werden. Die Zuwendung dient insbesondere der:
 - angemessenen und bedarfsgerechten Grundausstattung der regionalen Netzwerkkoordination und -verwaltung, im Bereich der Personal- und Sachkosten, um die Qualität und Wirksamkeit der Netzwerkarbeit zu sichern und zu verbessern.
 - Sicherung der längerfristigen Mitarbeit von qualifizierten, ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten im Netzwerk.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Je Landkreis ist strukturell ein Netzwerk mit einem Träger vorgesehen, das sich an mehreren Standorten organisieren kann. Bestehen zwei Netzwerke in einem Landkreis, sind die Träger bzw. Netzwerke angehalten ihre Angebote abzustimmen und zu kooperieren (z. B. gemeinsame Lenkungsgruppe). Es obliegt der Bewilligungsbehörde, in einem Landkreis zwei Träger für förderfähig zu erklären. In den kreisfreien Städten ist ein Netzwerk vorzusehen.

2.1 Personalkosten

Gefördert werden Personalausgaben der regionalen Netzwerke Gesunde Kinder, insbesondere für die Koordination und Begleitung der ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten, sowie zur Organisation und Durchführung von Angeboten eines Netzwerkes.

Darüber hinaus ist der Einsatz weiterer entsprechend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Netzwerkassistenten für Organisation und Administration, Familienhebammen, Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger) zur Umsetzung der Konzeption förderfähig. Honorarkosten sind keine Personalkosten; sie können als Sachkosten in den Ausgabeansätzen nach Nr. 2.2 bis 2.5 geltend gemacht werden.

2.2 Geschäftskosten

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für das laufende Geschäft, Ausgaben für die Ausstattung der Netzwerk-Büros sowie für weitere projektbezogene Räume zur Umsetzung der Konzeption (z. B. für Ausbildung und Weiterbildungen der Familienpatinnen und -paten sowie Elternbildung und Familienangebote).

2.3 Patenarbeit

Gefördert werden Ausbildungskosten der angehenden Familienpatinnen und -paten nach dem standardisierten Schulungscurriculum (siehe Ziffer 6.6 RL-NGK) sowie Kosten für Weiterbildungen.

Um Menschen für die Netzwerkarbeit zu gewinnen und deren Mitarbeit im Netzwerk nachhaltig zu sichern, sind Ausgaben zur Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements förderfähig.

2.4 Elternbildung und Familienangebote

Gefördert werden Elternbildung und Familienangebote zur Umsetzung der Konzeption.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Gefördert werden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Veranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen (bspw. Stadt- und Regionalfeste).

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist ein durch die Bewilligungsbehörde anerkannter Träger eines Netzwerkes Gesunde Kinder im Land Brandenburg. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. eine Klinik) in Trägerschaft einer gemeinnützigen Körperschaft (gGmbH, eingetragener Verein, Verband). Übernimmt ein Träger der örtlichen Daseinsvorsorge (Stadt- oder Kreisverwaltung) oder ein freier Träger die Trägerschaft, soll die Kooperation mit einer regionalen Einrichtung des Gesundheitswesens angestrebt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.

4.2 Der Antragsteller erarbeitet entsprechend der Anlage 1 ein Konzept, das nach Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde Grundlage der Netzwerkarbeit ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Die maximale Zuwendungshöhe je Netzwerk beträgt in Abhängigkeit von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 165.000 EUR je Haushaltsjahr. In kreisfreien Städten sowie in Landkreisen, in denen zwei Netzwerke gefördert werden, beträgt die maximale Zuwendungshöhe in Abhängigkeit von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Netzwerk 90.000 EUR je Haushaltsjahr.
- 5.4.2 Die Höhe der Zuwendung aus Landesmitteln in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung beträgt bis zu 80 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.4.3 Förderfähige Ausgabeansätze sind:

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.1 insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung der Netzwerkkoordination sowie ggf. weitere Personalkosten, Fortbildungskosten, Fahrtkosten, Supervision.

Je Netzwerk sind in kreisfreien Städten sowie in Landkreisen, in denen zwei Netzwerke gefördert werden, mindestens 1,0 und in den anderen Landkreisen 2,0 Personalstellen für die Netzwerkkoordination vorzusehen. Die Vergütung erfolgt mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.2 pauschal bis zu 25 v. H. der beantragten Personalkosten gemäß 2.1.

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.3 insbesondere Kosten für Patenausbildung, Weiterbildung, Supervision, Fahrtkosten der Paten, Ehrungsgeschenke (ausgenommen sind Bargeld und Schecks), Ehrungsveranstaltungen einschließlich Bewirtungs- und Verpflegungskosten.

Alternativ können Aufwandspauschalen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Familienpatinnen und Familienpaten wie folgt zum Einsatz kommen:

- Für jeden nachgewiesenen/abgerechneten Familien-Besuch können bis zu 20,00 € pauschal gezahlt werden. Damit sind alle Aufwendungen (Fahrtkosten, Telefonkosten etc.) abgegolten.
- Für jede zusätzlich besuchte/abgerechnete Weiterbildung, Supervision oder Teilnahme am Patenstamm-tisch können pro Tag bis zu 6,00 € pauschal gezahlt werden. Die Aufwendungen der Patinnen und Paten

im Rahmen der Grundausbildung sind nicht förderfähig. Fahrtkosten können gemäß Bundesreisekosten-gesetz in Höhe von bis zu 0,30 € zusätzlich abgerechnet werden.

Im Falle einer Auszahlung einer Aufwandspauschale wird der Kostenansatz für zusätzliche Ehrungsveranstaltungen und -geschenke auf max. 5.000,00 € festgesetzt. Für besondere Herausforderungen oder spezielle Entwicklungen (z. B. besonders hohe Zahl an neuen Patinnen und Paten) können im begründeten Einzelfall seitens der Bewilligungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.4 insbesondere Kosten für Elternbildung (z. B. Erste-Hilfe-Kurs bei Babys und Kleinkindern, Gesunde Ernährung, Unfallprävention) und Familienangebote (z. B. Kontakt zu anderen Eltern/Familien im Rahmen von Stillcafés oder Krabbelgruppen).

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.5 insbesondere Kosten für Layout und Druck von Printmaterialien, Internetseite, sonstige Kosten zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bzw. Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich inhaltlich und konzeptionell an dem Konzept der Landesregierung zur Verbesserung der Qualität und zur Stärkung und Verstärkung der Netzwerke Gesunde Kinder vom 05.01.2016 (DS 6/3272) zu orientieren.
- 6.2 Die Förderfähigkeit von Honorarkosten richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütung für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ (VV Honorare MBSJ).
- 6.3 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:
Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren und 5 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.
- 6.4 Die Nutzung der zentralen Datenbank-Anwendung der Netzwerke Gesunde Kinder zur Organisation der Netzwerkarbeit und Evaluation ist für alle Zuwendungsempfänger bindend und nur im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde fakultativ.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderung beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Plant der Zuwen-

Empfänger eigene Evaluationen ist eine mögliche Zuwendung mit der Bewilligungsbehörde im Einzelfall abzustimmen.

- 6.6 Alle Familienpatinnen und -paten erhalten vor ihrem Einsatz eine Schulung nach dem standardisierten Schulungs-Curriculum der Netzwerke Gesunde Kinder. Die Landeskoordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder stellt die Unterlagen zur Verfügung.
- 6.7 Die Netzwerkkoordination hat sich vor dem ersten Einsatz ihrer Familienpatinnen und -paten das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen und diese Maßnahme im Sinne des Kinderschutzes nach 5 Jahren zu wiederholen.
- 6.8 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit angemessen auf die Förderung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hinzuweisen und das verbindliche Gestaltungsmaterial zum Corporate Design der Netzwerke Gesunde Kinder zu verwenden. Die Landeskoordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder stellt die Unterlagen zur Verfügung.
- 6.9 Die Weitergabe einer Zuweisung von kommunalen Trägern an örtliche freie Träger ist grundsätzlich möglich, wenn die Einhaltung der Zweckbindung durch den Dritten sichergestellt ist. Erfolgt die Weitergabe der Zuweisung an mehrere Träger, sind diese angehalten, ihre Angebote abzustimmen und zu kooperieren (z. B. gemeinsame Lenkungsgruppe). Die Weitergabe muss im Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde zugelassen sein.
- 6.10 Die Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz mit einer verbindlichen Kooperation soll angestrebt werden.
- 6.11 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungsgegenstand aus anderen öffentlichen Zuschüssen oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU bezuschusst wird.

7 Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf Förderung im Jahr 2017 sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 2 bis zum 31.01.2017 zu stellen.
- 7.1.2 Für Träger, deren Netzwerke bereits im Jahr 2016 gefördert worden sind, wird der vorläufige Maßnahmebeginn ab 01.01.2017 zugelassen, allerdings besteht auch dann kein Anspruch auf eine Förderung.

7.1.3 Anträge auf Förderung für das Haushaltsjahr 2018 sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 2 bis zum 30.09.2017 zu stellen.

7.1.4 Neu gegründete Netzwerke sind an die Antragsfristen unter 7.1.1 und 7.1.3 nicht gebunden.

7.1.5 Der Antragsteller muss folgende Unterlagen beibringen:

- ein Konzept gemäß der Anlage 1,
- einen Finanzierungsplan,
- Nennung der Qualifikation aller für die Förderung vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Netzwerks sowie deren Bestätigung des Antragstellers und Vorlage der Arbeitsverträge,
- Kooperationsvereinbarungen mit mindestens zwei regionalen Akteuren, darunter mindestens einer aus dem Bereich des Gesundheitswesens (z. B. Geburtskliniken, Schwangerschaftsberatung, Hebammen, Frauenärzte),
- entsprechend der Rechtsform des Trägers aktuelle Versionen von: Vereins- oder Handelsregistertrag, Satzung, Umsatzsteuerfreistellungsbescheinigung.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergeben auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.4.4 der ANBest-G/Nr. 1.4 ANBest-P (VV/VVG zu § 44 LHO). Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der Bewilligungsbehörde zu übergeben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde bis zum 30.11. des lfd. Förderjahres einen Sachbericht gemäß Anlage 3 vor, der sich auf die im Antrag formulierten Jahresziele und geplanten Maßnahmen bezieht und deren Erfolg darstellt. Die Daten der Datenbank (siehe Ziffer 6.4 RL-NGK) sind für die Erfolgskontrolle zu verwenden.

7.4.2 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06. des Folgejahres entsprechend Nr. 7 ANBest-G/Nr. 6 ANBest-P (VV/VVG zu § 44 LHO) den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4.

7.4.3 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen einer Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren sowie alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Potsdam, den 01. Dezember 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Günter Baaske

Anlage 1

zu Ziffer 4.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder (RL-NGK)

Anforderungen an einzureichende Konzepte für Netzwerke Gesunde Kinder im Land Brandenburg

I. Charakter des Netzwerks Gesunde Kinder

Das Netzwerk Gesunde Kinder ist ein niedrighschwelliges Angebot für alle Schwangeren und alle Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, verbunden mit dem Ziel, Kinder in ihrer gesunden Entwicklung zu fördern und Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Die Idee des Netzwerks Gesunde Kinder beruht auf zwei Säulen: (1) Die verbindliche Zusammenarbeit aller regionalen Akteure, die im Bereich um das Kind und die Familie tätig sind sowie (2) der Einsatz von ausgebildeten, ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten¹ unter Berücksichtigung der professionellen Strukturen.

¹ In einigen bestehenden Netzwerken werden die ehrenamtlichen Patinnen und Paten auch als Lotsinnen und Lotsen bezeichnet. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Patinnen und Paten in den Familien kann bei Bedarf zusätzlich durch Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenschwägerinnen und -pflegern ergänzt werden.

Für die Umsetzung der Netzwerk-Idee ist es unerlässlich, möglichst viele, regionale Partner aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung und Familie im Rahmen von verbindlichen Kooperationen einzubeziehen. Auf diese Weise können zahlreiche Familien für die Teilnahme im Netzwerk gewonnen und bedarfsgerecht begleitet werden. Alle Akteure informieren im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Schwangeren bzw. jungen Müttern und Vätern über das Netzwerk, die Vermittlung der Familien ins Netzwerk soll aktiv unterstützt werden. Die Kooperation mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Familienhebammen und den Netzwerken Kinderschutz soll angestrebt werden, um Parallelstrukturen zu vermeiden und aufeinander abgestimmte Angebote zu etablieren.

Die Teilnahme im Netzwerk Gesunde Kinder wird ausdrücklich allen Familien empfohlen, die ein Kind erwarten bzw. geboren haben - eine bestimmte Zielgruppe (z. B. sozial schwache Familien, Familien mit Migrationshintergrund usw.) wird nicht ausgewählt. Darüber hinaus ist sie immer freiwillig und kosten-frei. Jede teilnehmende Familie soll die Möglichkeit erhalten, von einem/r Familienpaten/in begleitet zu werden, durch das Netzwerk kommunizierte oder organisierte Angebote zur Elternbildung zu erhalten und zu nutzen sowie bedarfsorientiert von den Netzwerkpartnern zu profitieren. Um den Anreiz zur Teilnahme für Familien zu erhöhen, erhalten sie während ihrer Zeit im Netzwerk gesundheits- und entwicklungsfördernde Präsente.

Die ehrenamtlichen Patinnen und Paten fungieren als Navigator für die Familien und Übermittler von Informationen u. a. zur gesunden Entwicklung des Kindes, zu regionalen Familienangeboten sowie finanziellen, rechtlichen und sozialen Fragen. Es finden in den ersten drei Lebensjahren des Kindes mindestens 10 obligatorische Besuche statt, die sich in der Regel an den Vorsorgeuntersuchungen orientieren. Die Patinnen und Paten übernehmen jedoch keine klassischen Dienstleistungen (Haushaltshilfe, Babybetreuung). Die Wahrnehmung von professionell-medizinisch und therapeutischen Aufgaben ist ihnen untersagt, ihre Kompetenz soll vielmehr dazu dienen, die Familien zu stärken und bei Bedarf geeignete Angebote professioneller Partner in Anspruch zu nehmen. Bei der Vermittlung bleibt die Selbstbestimmung der Familie stets gewahrt.

Um ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, werden die Familienpatinnen und -paten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach einem standardisierten Curriculum regional geschult, das mindestens 40 Ausbildungsstunden beinhaltet. Die Aus- und Fortbildung wird von ausgewiesenen Fachkräften durchgeführt und regelmäßig verpflichtend wiederholt. Daneben bestehen Angebote zur professionellen Supervision durch eine ausgewiesene Fachkraft. Für den Austausch von Informationen und Erfahrungen ist der sogenannte Paten-Stammtischen vorgesehen, der zumeist von einer/m qualifizierten, ehrenamtlichen Gruppenleiter/in als Bindeglied zwischen Koordination und Familienpatinnen und -paten betreut wird.

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Patinnen und Paten werden durch eine professionelle und qualifizierte Netzwerkkoordination gesteuert. Sie gewinnt und begleitet die ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten, bringt diese mit den teilnehmenden Familien in Kontakt, vermittelt oder organisiert Elternbildung und Familienangebote, verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren. Die Netz-

werkkoordination wird zumeist durch eine Netzwerkassistenten bei administrativen und organisatorischen Aufgaben unterstützt, zudem ist eine Unterstützung im Verwaltungs- und Finanzbereich vorgesehen. In Regionen, wo die zusätzliche Tätigkeit von Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Netzwerk Gesunde Kinder für notwendig erachtet wird, ist dies möglich und förderfähig. Eine fachlich und konzeptionell anleitende Projektleitung ist unerlässlich.

Die Netzwerkkoordination wird von einer Lenkungsgruppe unterstützt, die sich als Beratungs- und Aufsichtsgremium versteht und sich aus der Netzwerkleitung und Netzwerkkoordination, Vertreterinnen und Vertretern der eingebundenen Akteure auf Ebene des Landkreises oder kreisfreien Stadt zusammensetzt. Diese trifft sich mindestens einmal jährlich, um bisherige Entwicklungen und Ergebnisse auszuwerten und darauf einzuwirken, dass die daraus resultierenden Erkenntnisse in die Netzwerkarbeit einfließen können.

Den veränderten Bedingungen in ehrenamtlichen Strukturen muss Rechnung getragen werden. Unterschiedliche regionale Sozialgefüge, neue Motive für ehrenamtliches Engagement und der demografische Wandel verdeutlichen, dass es Konzepte zur Engagementförderung sowie einer umfangreichen Anerkennungs- und Würdigungskultur bedarf, um den Einsatz der Familienpatinnen und -paten langfristig zu sichern. Im Rahmen der Landesförderung ist es möglich, pauschale Aufwandsentschädigungen an die Ehrenamtlichen auszahlend. Einen entsprechenden Einsatz soll jedes Regionalnetzwerk individuell prüfen und handhaben.

Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit sollen vor dem Hintergrund geplant und umgesetzt werden, dass sich vor allem der Netzwerkgedanke in der öffentlichen Wahrnehmung fest verankert. Dadurch soll die Begleitung und Beratung von Familien durch ehrenamtliche Patinnen und -Paten als sozialräumliche Normalität wahrgenommen werden. Ein einheitliches Auftreten der regionalen Netzwerke steigert den Wiedererkennungswert, auch über die einzelnen Wirkungskreise hinaus. Aus diesem Grund muss das landesweit einheitliche Corporate Design Anwendungen finden. In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und der Landeskoordinierungsstelle sind regelmäßige Veranstaltungs- und Informationsformate einzusetzen.

II. Gliederung für das einzureichende Konzept

1. Trägerprofil

1.1. Trägereignung

- 1.1.1. Darstellung des Antragstellers (Ziele und Aufgaben)
- 1.1.2. Darstellung allgemeiner und zielgruppenbezogener Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte sowie zur Eignung des Trägers für die Durchführung der Maßnahme
- 1.1.3. Darstellung spezifischer Erfahrungen und Kenntnisse in der Umsetzung und Verwaltung von Landesmitteln

- 1.1.4. Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens oder anderen Netzwerken Gesunde Kinder (nur falls erforderlich nach Ziffer 2. und 3. der RL-NGK)

1.2. Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- 1.2.1. Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- 1.2.2. Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des vorgesehenen Personals
- 1.2.3. Qualifizierung, Supervision

2. Konzept und Projektumsetzung

2.1. Darstellung der Ausgangssituation

- 2.1.1. Beschreibung der sozialräumlichen Bedingungen der Netzwerk-Region (Geburtenrate, Anzahl der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren, Fläche, Einwohnerzahl)
- 2.1.2. Aktueller Entwicklungsstand der Netzwerkarbeit (Kooperationspartner, Standorte, teilnehmende Familien und Kinder, ausgebildete sowie aktive Familienpatinnen und -paten, Gremien, Einzugsbereich, Reichweite, Angebotsspektrum)
- 2.1.3. Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz
- 2.1.4. Einbindung des Netzwerkes in die Kommune (z. B. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistags)

2.2. Darstellung der Ziele und Maßnahmen

- 2.2.1. Ausbildung und Einsatz der Familienpatinnen und -paten
- 2.2.2. Förderung und Würdigung von ehrenamtlichem Engagement
- 2.2.3. Familien- und Elternbildungsangebote
- 2.2.4. Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2.5. Gestaltung Netzwerkstruktur: Kooperationen, Standorte, Netzwerkgruppen etc.
- 2.2.6. Aussagen zur Qualitätssicherung und Controlling

3. Finanzplanung

Es gelten die Bedingungen der Förderrichtlinie. Im Finanzierungsplan soll nachvollziehbar dargestellt werden, wie die geltend gemachten Ausgabenansätze dazu beitragen, das Konzept umzusetzen. Darüber hinaus soll dargestellt werden, welche zusätzlichen öffentlichen und nicht öffentlichen Projektmittel zur Verfügung stehen bzw. beantragt oder bewilligt worden sind. Erklärende Hinweise dazu können unter 3. vorgenommen werden.

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 des Landes Brandenburg
 Abt. 2, 21.17
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Projektleitung: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung: Bezeichnung des Kreditinstituts:	IBAN: BIC:

2. Maßnahme	
Bezeichnung	
Durchführungszeitraum	

3. Projektausgaben (gemäß der Planung und nach Nr. 5.4.3 der RL-NGK)	
Detaillierte Ausgabenaufschlüsselung	- in Euro -
Personal (ohne Honorare)	
Sachkosten und Verwaltung (max. 25 % an den Personalkosten)	
Partenarbeit	
Elternbildung und Familienangebote	
Öffentlichkeitsarbeit	
Gesamt:	

4. Geplante Finanzierung (Die o. g. Projektausgaben sollen wie folgt finanziert werden):	- in Euro -
(Mitfinanzierungsanteil beträgt mind. 20 % mit allen Eigen- und Drittmitteln an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)	
Beantragte Zuwendung (max. 165.000 € pro Landkreis bzw. max. 90.000 € bei kreisfreien Städten und Landkreisen mit zwei geförderten Netzwerken)	
Eigenmittel	
Ggf. Einnahmen aus z. B. Teilnehmerbeiträgen	
Beantragte/bewilligte kommunale Mittel -	
Leistungen Dritter, z. B. Spenden -	
Gesamt:	

4.1 Nachrichtlich: Beantragte/bewilligte Zuschüsse des Landes, Bundes oder der EU (gemäß Nr. 6.11 der RL-NGK)		
namentlich:	- in Euro -	Fördergegenstand
-		
-		
-		
-		

5. Anlagen
<input checked="" type="checkbox"/> Vereinssatzung oder Gesellschaftervertrag (entsprechend der Rechtsform) <input checked="" type="checkbox"/> Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister (entsprechend der Rechtsform) <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuerfreistellungsbescheinigung <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsverträge sowie eine durch den Antragsteller bestätigte Nennung der Qualifikation der Netzwerk-Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter <input checked="" type="checkbox"/> Kooperationsvereinbarungen gemäß Nr. 7.1.5 der RL-NGK <input checked="" type="checkbox"/> Konzeption gemäß der Anlage 1 zur RL-NGK <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

6. Erklärungen	
Der Antragsteller erklärt, dass	
<ul style="list-style-type: none">- ihm bekannt ist, dass für Träger, deren Netzwerk Gesunde Kinder bereits gefördert worden ist, der vorzeitige Maßnahmebeginn entsprechend der Nr. 7.1.2 RL-NGK zugelassen wird,- ihm bekannt ist, dass für Träger, deren Netzwerk Gesunde Kinder noch nicht gefördert worden ist, gilt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden darf; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist,<input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eine Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...),- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.	
..... Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 3

.....
(Datum / Ort)

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ansprechpartner)



Ministerium für Bildung, Jugend und
Sport des Landes Brandenburg
Abteilung 2, 21.17
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Verwendungsnachweis Teil 1 Sachbericht
für Netzwerk Gesunde Kinder im Land Brandenburg (RL-NGK)

Betr.:
(Zweck)

Anlagen:

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde				
vom	Az.:	über	_____	Euro
vom	Az.:	über	_____	Euro
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:				_____ Euro

I. Sachbericht

Verfassen Sie den Sachbericht entsprechend der nachfolgenden Gliederung als gesonderte Anlage. Alle Angaben sollen sich auf den Durchführungszeitraum gemäß Zuwendungsbescheid beziehen, wenn nicht anders vorgegeben.

Stellen Sie bei der Darstellung von Zielerreichung, Maßnahmenumsetzung und Entwicklungstendenzen die Angaben aus der Antragstellung gegenüber. Dabei sollen auch gescheiterte Vorhaben und eine kritische Reflektion Berücksichtigung finden.

Erläutern Sie mit Bezug auf die wichtigsten Positionen des dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Finanzierungsplans.

Gliederung

1. Zahlenmäßige Entwicklungsfaktoren entsprechend der Datenbankauswertung

1.1. Teilnehmende Familien und Kinder

	Kinder	Familien		Kinder	Familien
Insgesamt zum Zeitpunkt der Antragstellung:			Aktiv am Jahresende:		
Neu hinzugekommen im lfd. Jahr:			Mitgliedschaft beendet in lfd. Jahr:		

1.2. Ausgebildete und aktive Familienpatinnen und -paten

Insgesamt zum Zeitpunkt der Antragstellung:			Aktiv am Jahresende:	
Neu ausgebildet im lfd. Jahr:			Ehrenamt beendet im lfd. Jahr:	

1.3. Angebotsspektrum der Elternakademie (eigenständig durchgeführte Eltern- und Familienbildungsangebote, Angebote mit mehreren Terminen werden als **ein** Angebot gezählt)

Durchgeführt in Vorjahr:			Durchgeführt im lfd. Jahr:	
--------------------------	--	--	----------------------------	--

2. Strukturelle Entwicklungsfaktoren

- 2.1. Kooperationspartner
- 2.2. Standorte, Einzugsbereich, Reichweite
- 2.3. Gremien
- 2.4. Einbindung des Netzwerkes in die Kommune
- 2.5. Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz

3. Personaleinsatz

- 3.1. Personalschlüssel und -entwicklung
- 3.2. Qualifizierungsmaßnahmen und Supervisionen

4. Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung

- 4.1. Ausbildung und Einsatz der Familienpatinnen und -paten
- 4.2. Förderung und Würdigung von ehrenamtlichem Engagement
- 4.3. Familien- und Elternbildungsangebote
- 4.4. Öffentlichkeitsarbeit
- 4.5. Qualitätssicherung und Controlling

5. Fazit

- 5.1. Welche Auswirkungen zeigen sich im Zusammenhang mit dem erhöhten Mitteleinsatz durch die Landesregierung?
- 5.2. Welche Perspektiven ergeben sich für eine mögliche folgende Förderperiode?

II. Bestätigung

Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben in diesem Vordruck sowie in den Anlagen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4

.....
(Datum/Ort)

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ansprechpartner)



Ministerium für Bildung, Jugend und
Sport des Landes Brandenburg
Abteilung 2, 21.17
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Verwendungsnachweis Teil 2 Zahlenmäßiger Nachweis
für Netzwerk Gesunde Kinder im Land Brandenburg (RL-NGK)

Betr.:
(Zweck)

Anlage: Beleglisten (Senden Sie diese auch in digitaler Form
an Madleen.Bernhardt@mbjs.brandenburg.de)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde			
vom	Az.:	über	_____ Euro
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:			_____ Euro
Es wurden insgesamt ausgezahlt			_____ Euro

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Projektausgaben

Detaillierte Ausgabenaufschlüsselung ¹	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Insgesamt		

2. Projektfinanzierung

Finanzierung der Projektausgaben	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
.....				
.....				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
.....				
.....				
Ggf. sonst. Einnahmen, z. B. Teilnehmerbeiträge				
Zuwendung des MBS				
Insgesamt		100 v. H.		100 v. H.

¹ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-P / ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat. Wenn nicht, ist eine Begründung beizufügen.

II. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur RL-NGK

Anforderungen an Netzwerkkordinatoren/innen

I. Aufgabenschwerpunkte

Die Koordinierung eines regionalen Netzwerks Gesunde Kinder (NGK) ist vielseitig und beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Netzwerkziele und -maßnahmen planen, umsetzen und steuern:
 - ehrenamtliche Familienpatinnen und -paten gewinnen, begleiten und motivieren sowie deren Tätigkeit in den teilnehmenden Familien koordinieren
 - Anerkennung und Förderung von ehrenamtlichem Engagement sicherstellen
 - Familien für die Teilnahme im Netzwerk gewinnen, beraten und begleiten
 - Kontakte zur Kommunalpolitik, Verwaltung und zu Kooperationspartnern aufbauen und pflegen sowie kommunale Vernetzungsprozesse (weiter-)entwickeln
 - Aus- und Fortbildung sowie Erfahrungs- und Informationsaustausch für Familienpatinnen und -paten planen, umsetzen und steuern
 - Elternbildungs- und Familienangebote planen, organisieren und durchführen
 - Lenkungsgruppen, Qualitätszirkel und Gruppengespräche moderieren
- Öffentlichkeitsarbeit inkl. Fundraising regional ausrichten:
 - Werbemedien entsprechend des landesweit gültigen Corporate Designs entwickeln und verbreiten
 - Beiträge und Presstexte verfassen und regional veröffentlichen
 - das NGK regional vertreten und Kontakte zu Zielgruppen aufbauen und pflegen
- Personalführung (bei leitenden Koordinatorinnen):
 - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fachlich anleiten, Personaleinsatz koordinieren
 - Arbeitsprozesse begleiten

- Büro- und Verwaltungsaufgaben
 - Büro-/Verwaltungsaufgaben steuern und ausführen
 - Abstimmung zur Umsetzung der Finanzplanung
 - Datenbank der NGK pflegen
 - Tätigkeiten dokumentieren und Berichte erstellen
 - Abstimmungsprozesse mit Projektleitung und -Träger sowie mit überregionalen Schnittstellen führen

II. Profil

- Hoch- oder Fachhochschulabschluss (bevorzugt in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kinder) oder vergleichbare Qualifikation
- Leitungserfahrungen und Erfahrungen im Netzwerkmanagement sowie in der Gestaltung von Entwicklungsprozessen
- Kompetenzen und Erfahrungen in der Kooperation mit unterschiedlichen Zielgruppen (z. B. mit Kooperationspartnern, Förderern, ehrenamtlich Tätigen und Menschen vor Ort sowie in kommunaler Politik und Verwaltung) sowie Kenntnisse der regionalen Strukturen im Land Brandenburg
- Kenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich: gesunde Entwicklung von Kleinkindern und Stärkung von Familien im Land Brandenburg; ggf. bestehen relevante regionale Kontakte
- grundlegendes Fachwissen in Bezug auf Gesundheitsförderung und Primärprävention sowie des Konzeptes der Salutogenese unter Bezugnahme kommunaler Gesundheitsförderung, ressortübergreifender Vernetzung und Teilhabeprozessen von Familien
- sehr gute Fähigkeiten in der Moderation und Gesprächsführung sowie im Umgang mit Konflikten, kommunikationsstark und durchsetzungsfähig
- strukturiertes Arbeiten und strategisches Denken
- Freude an der Zusammenarbeit mit Menschen, empathisch und teamfähig
- sicherer Umgang mit den MS Office-Programmen Word, Excel und Powerpoint
- Identifikation mit der Idee und den Zielen der Netzwerke Gesunde Kinder

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0